

(b) Die Parteifähigkeit der Gemeinden im Verfassungsbeschwerdeverfahren: ein Sonderfall

Indes betraf die zuletzt genannte Entscheidung eine besondere Kategorie juristischer Personen des öffentlichen Rechts, nämlich die Gemeinden. Ihnen gesteht der Staatsgerichtshof unter ausdrücklicher Bezugnahme auf eine jahrzehntealte Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts<sup>359</sup> die Berechtigung zur Erhebung von Verfassungsbeschwerden zum Schutze ihres Autonomiestatus dort zu, wo sie in verfassungsrechtlich gewollten und geschützten Selbstverwaltungsrechten betroffen sind.<sup>360</sup> Dem liegt der zutreffende Gedanke zugrunde, dass bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts keineswegs bloss als «verlängerter Arm des Staates»<sup>361</sup> gelten können, sondern als eigenständige, vom Staat distanzierte bzw. unabhängige Einrichtungen bestehen.<sup>362</sup> Die Gemeinden gehören dementsprechend zu jenen Ausnahmen, für die der Staatsgerichtshof eine Antragsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts annimmt.<sup>363</sup>

Wie im schweizerischen Verfassungsraum, an den sich der Staatsgerichtshof in dieser Frage ausdrücklich anlehnt,<sup>364</sup> und in Österreich<sup>365</sup> sowie Deutschland<sup>366</sup> können sich liechtensteinische Gemeinden auf eine

---

den grundsätzlich auch juristische Personen des privaten und teilweise auch des öffentlichen Rechts beschwerdeberechtigt»; vgl. ferner StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

<sup>359</sup> Siehe dazu etwa mit Nachweisen Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 979.

<sup>360</sup> Siehe etwa StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38); zu dieser Entscheidung auch Job von Nell, Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein, LPS 12, 1987, S. 217 f.; ferner mit weiteren Nachweisen Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 67.

<sup>361</sup> So die Formulierung bei Günter Dürig, in: Theodor Maunz/Günter Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: Oktober 2002, Art. 19 Abs. 3 Rn. 37.

<sup>362</sup> Siehe auch BVerfGE 45, 63 (79); 61, 82 (103).

<sup>363</sup> Siehe z.B. StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38); StGH 1994/7 – Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, 4 (6).

<sup>364</sup> StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38): «Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht die seit Jahrzehnten feststehende Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes im gleichen Sinn.» Zur schweizerischen Sicht näher Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 270 ff.

<sup>365</sup> Art. 119 a Abs. 9 Halbs. 2 B-VG. Auf die österreichische Regelung weist der StGH hin, StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (39).

<sup>366</sup> Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b i.V.m. Art. 28 Abs. 2 GG. In Deutschland wird die sog. Kommunalverfassungsbeschwerde als von der «normalen» Verfassungsbeschwerde unterschiedenes Rechtsinstitut eigener Art angesehen, näher Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 682 ff.